

Online kommunizierende kriminelle Vereinigung

BGH, Beschluss v. 28.06.2023, 3 StR 424/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

2014 verbreitete J anitsemistische Äußerungen auf der öffentlichen Plattform vk.com unter der Bezeichnung „Goyim Partei“. 2015 schlossen sich B und drei weitere ausländische Mitglieder, diesem an. Gemeinsames Bestreben aller war es, so viele judenfeindliche Beiträge auf so vielen Goyim Seiten wie möglich einzustellen. Aufgrund der verschiedenen Standorte der Mitglieder konnte eine Kommunikation nur via virtueller Chaträume und Videocalls stattfinden. Im Gegensatz zu den anderen, stand B im engem Kontakt mit J und bekam auch die Administratorenrechte der Webseiten. Ab diesen Zeitpunkt stellten beide Angeklagten auf die Webseite Juden diskreditierende, diffamierende und gewaltanstachelnde Inhalte.

II. Entscheidungsgründe

Die Einstufung des Staatsschutzsenats des OLG Düsseldorf, dass es sich bei der Goyim-Bewegung um eine kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 I, II StGB handelt, wird vom BGH, weder nach altem noch nach neuem Recht, beanstandet. Nach heutigem Stand liegt eine kriminelle Vereinigung nach der Legaldefinition des § 129 II StGB vor, wenn eine auf längere Dauer angelegte, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses vorliegt. Zwar ist der Organisationsgrad eher niedrig, jedoch liegt aufgrund der willensmäßigen Einbindung der Beteiligten, koordinierten Vorgehensweise und dauerhaften Verbindung zum gemeinsam verfolgten Zweck der dauerhaften Bestückung der Goyim-Seite mit anitsemistischen, volksverhetzenden Posts dem Fernziel der gewalt-samen weltweiten Judenvernichtung und schließlich der tatsächlichen Umsetzung des Zwecks in Gestalt einer jahrelangen, intensiven Veröffentlichung einer sehr hohen Anzahl gravierendster anitsemistischer Inhalte durch alle Beteiligten, eine Vereinigung vor.

Vor allem steht dem nicht im Wege, dass die Kommunikation der Beteiligten nur über das Internet stattgefunden hat. Eine Zusammenkunft in Präsenz wird nicht vorausgesetzt und ist rechtlich nicht entscheidend. Ein Verbandsleben kann sich ebenso in virtuellen (Chat-) Räumen abspielen und ist bei ausländischen, terroristischen Vereinigungen nicht unüblich.

III. Problemstandort

Dass sich ein Zusammenschluss mehrerer Personen rein online austauscht, steht dem Vereinigungsbegriff nicht entgegen. Die Kommunikation via Messenger-Diensten, virtuellen Chats und Video-Telefonaten ist genauso effektiv und verbindet gleichermaßen, wie die Kommunikation abseits der virtuellen Welt. Auch so, kann sich die Gefahr der Eigen-dynamik innerhalb der kriminellen Vereinigung entwickeln.